Assekuranz

Beamte – Stiefkinder in der Vorsorgeberatung?



Ein prüfender Blick in den Beratungsalltag deutscher Versicherungsmaklerbüros offenbart es überdeutlich: Beamte sind in der Klientel vieler Maklerunternehmen unterrepräsentiert. Das sollte sich ändern: Denn der Beamte unserer Tage muss seine Versorgungsansprüche und vor allem die Leistungsvoraussetzungen gründlich überdenken und rechtzeitig eine Weichenstellung in Richtung Eigeninitiative vornehmen.



Von Alexander Schrehardt, Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH

Während ein verbeamteter Staatsdiener am Beginn der Berufslaufbahn des Autors vor 30 Jahren ein Angebot für eine ergänzende Altersversorgung unter Hinweis auf seine Pensionsansprüche oftmals nur müde belächelte und eine private Absicherung seines Dienstunfähigkeitsrisikos als unnötigen finanziellen Ballast abwies, haben neue Regelungen des Gesetzgebers in den letzten Jahren die Beamtenschaft für das Erfordernis der eigenen Vorsorge durchaus sensibilisiert.

Existenzrisiko Dienstunfähigkeit

Ein erster Blick in das Bundesbeamtengesetz (BBG) lässt einen Vertreter des Ameisenheeres der normalen Arbeitnehmer ob der Versorgungsregelung für den Fall der Dienstunfähigkeit des Beamten vor Neid erblassen. Erst bei einem ausführlichen Studium des Gesetzes folgt die Ernüchterung des Lesers. So führt der Gesetzgeber in § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes aus, dass "Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist." Diese vermeintliche Carte-Blanche-Aussage hinsichtlich eines Anspruchs auf Versorgungsbezüge für den Fall einer mehr als dreimonatigen Dienstunfähigkeit in einem Zeitraum von sechs Monaten wird mit dem nachfolgenden Satz wieder in die Alltagsrealität zurückgeführt, denn: "In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist."

Das Instrumentarium des Dienstherrn zur Vermeidung einer vorzeitigen Pensionierung seines Staatsdieners ist dabei umfangreich. Mit der Versetzung in einen anderen Aufgabenbereich, der Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, der Zumutbarkeit einer geringerwertigen Tätigkeit oder auch einer Reduzierung der Arbeitszeit kann der Dienstherr den holprigen Weg in die Frühpensionierung nahezu unpassierbar machen. Nach § 44 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz kann einem Beamten zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, wenn die neue Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zumutbar ist. Eine Zustimmung des Betroffenen ist dabei nicht erforderlich, da er sein status-rechtliches Amt beibehält und sein Besoldungsanspruch unverändert bestehen bleibt (Tegethoff in Kugele, BBG – Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, 2011, § 44 Rz.23).

Herabsetzung der Dienstzeit = Kürzung der Bezüge!

§ 45 BBG räumt dem Dienstherrn zur Vermeidung einer vorzeitigen Pensionierung des Beamten wegen Dienstunfähigkeit auch die Möglichkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit um maximal 50% ein. In diesem Fall teilen die Bezüge des Beamten das Schicksal seiner Arbeitszeit, das heißt, die Besoldung des Beamten wird im gleichen Verhältnis gekürzt wie seine Arbeitszeit (Tegethoff, § 45 Rz. 9). Ein derartig drastischer Eingriff in das Dienstverhältnis kann durchaus zu einer finanziellen Schieflage im Alltag führen. Nachdem man den Vertretern der Vermittlerzunft gerne den Odem der Schwarzmalerei andichtet, soll der Beweis für die stringente Umsetzung der im Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Verhinderung einer Frühpensionierung eines nicht mehr voll leistungsfähigen Beamten auch gleich erbracht werden:

In seinem Rundschreiben zum Verfahren der Dienstunfähigkeit nach den §§ 44 bis 49 Bundesbeamtengesetz vom 05.11.2012 führt das Bundesministerium des Innern wie folgt aus: "Das Verfahren zur Dienstunfähigkeit (§§ 44 bis 49 BBG) ist mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz verschärft worden, um Frühpensionierungen bei Beamtinnen und Beamten zu vermeiden." Vor allem die Reduzierung der Arbeitszeit und eine damit verbundene Kürzung der Besoldung wirft dabei die Frage nach einem möglichen Leistungsanspruch aus einer Dienstunfähigkeitsversicherung zum Ausgleich des teilweisen Einkommensverlustes des Beamten auf, da der Beamte nicht als dienstunfähig, sondern bestenfalls als "teilweise dienstunfähig" einzustufen ist.

Der Begriff der Dienstunfähigkeit in den Versicherungsbedingungen

Neben der großen Schwester Berufsunfähigkeitsversicherung nimmt sich das Tarifangebot der Lebensversicherungsunternehmen für die Absicherung von Dienstunfähigkeitsrisiken vergleichsweise bescheiden aus. Die gelegentlich in Berufsunfähigkeitsversicherungen anzutreffende Erklärung, dass der Beamte zum Nachweis seiner Dienstunfähigkeit auch ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen kann, ist - euphemistisch ausgedrückt - ganz nett, aber leider nicht sehr hilfreich, da eine für den Versicherer bindende Wirkung aus dieser Formulierung nicht abgeleitet werden kann. Auch eine "echte Dienstunfähigkeitsklausel" mit dem Tenor, dass Berufsunfähigkeit bei einem Beamten auf Lebenszeit vorliegt, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wird, hilft an dieser Stelle nur bedingt weiter. Für den Fall, dass der Dienstherr genau diesen Schritt mittels einer Reduzierung der Arbeitszeit des Beamten vermeidet, läuft eine derartige vertragliche Regelung ins Leere. Sofern das Risiko der teilweisen Einbuße der Besoldung als Folge einer vom Dienstherrn verfügten Reduzierung der Arbeitszeit abgesichert werden soll, bedarf es also deutlich verbesserter Versicherungsbedingungen, die auch eine "teilweise Dienstunfähigkeit" des Beamten mit einer Versicherungsleistung bedecken.

Leistungszahlung auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit

Nachdem im Fall einer Reduzierung der Arbeitszeit des Beamten die Besoldung das Schicksal der Arbeitszeit teilt, muss eine qualifizierte Absicherung der Dienstunfähigkeit auch eine Leistungszahlung für den Fall einer Minderung der beruflichen Tätigkeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit vorsehen. Ein Leistungsanspruch ist in diesem Fall zum Beispiel ab einer Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens 20% möglich. Der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers berechnet sich dabei mit dem Prozentsatz der Kürzung der Arbeitszeit. Vereinbaren der Dienstherr und der Beamte eine Kürzung der Arbeitszeit um 30%, so berechnet sich auch der Leistungsanspruch mit 30% der für den Fall einer vollständigen Dienstunfähigkeit versicherten Rentenleistung. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeitszeit aufgrund eines veränderten Gesundheitszustandes des Beamten weiter reduziert werden muss, würde sich der Leistungsanspruch entsprechend erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass eine mit dem Versicherer vereinbarte garantierte Steigerung der Rente im Leistungsfall auch bei Auszahlung einer Rente wegen teilweiser Dienstunfähigkeit zur Anwendung kommt.

Die Dread-Disease-Versicherung, eine Vorsorgealternative für Beamte?

Sofern der Dienstherr mit dem Beamten aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit eine Reduzierung der Arbeitszeit vereinbart, kann die verminderte Leistungsfähigkeit regelmäßig auf eine schwere Erkrankung oder einen Unfall zurückgeführt werden. Die Absicherung dieser Risiken über eine Dread-Disease-Versicherung kann eine Alternative zur Dienstunfähigkeitsversicherung darstellen. Die Beratung eines Kunden zu diesem Vorsorgeprodukt ist allerdings sehr anspruchsvoll und fordert vom Vermittler eine detaillierte Kenntnis der Versicherungsbedingungen (siehe: Schrehardt & Veh, Versicherungsmagazin 4/2014). Sollte der Vermittler allerdings seine Empfehlung eines Versicherungsunternehmens bzw. eines Tarifs nur auf die Anzahl der versicherten Krankheiten abstellen, muss der Beratungsansatz als mangelhaft eingestuft werden. Sicherlich kann man von einem Versicherungsmakler eine umfassende medizinische Fachkenntnis zur detaillierten Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Dread-Disease-Tarifen nicht einfordern, die Beurteilung von Prognosezeiträumen oder den Abgleich der unter einem Überbegriff subsummierten Krankheitsbilder sollte der potenzielle Kunden allerdings im Beratungsgespräch erwarten können.

Die goldenen Zeiten der Beamtenpensionen sind vorbei ...

Während die hohen Beschäftigungszahlen und der damit verbundene Anstieg der Beitragseinnahmen die Nachhaltigkeitsrücklage der Deutschen Rentenversicherung zum Jahresende 2013 auf fast 32 Mrd. Euro anwachsen ließen und dieses "Finanzpolster" den einen oder anderen Politiker zu - sicherlich verfrühten - euphorischen Aussagen verleitete, lasten die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Beamten schwer auf den Kassen des Bundes und der Länder. Die FAZ berichtete in ihrer Ausgabe vom 09.08.2013 über einen Anstieg der Pensionslasten des Bundes zum Jahresende 2012 auf 465,4 Mrd. Euro – Tendenz steigend. Nachdem die demografische Parallelverschiebung in der deutschen Gesellschaft und eine steigende Lebenserwartung in Deutschland Beamte nicht ausnehmen, wird die Erfüllung der Pensionsansprüche von



stieg der beihilfeanteiligen Aufwendungen für Krankheitskosten und natürlich auch die anwachsenden Pflegefallzahlen und -kosten stellen Bund und Länder vor eine wahre Herkulesaufgabe. Das zur Verfügung stehende Instrumentarium ist dabei nicht sehr umfangreich und der baden-württembergische Ministerpräsident Wilfried Kretschmann hatte mit Blick auf die Pensionslasten seines Bundeslandes in Höhe von 70 Mrd. Euro eine Kürzung der Beamtenpensionen für die Beamten bereits thematisiert. Über die Möglichkeit und die Zulässigkeit einer Kürzung von Beamtenpensionen hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mit seinem Urteil (Az. 2 BvR 1387/02) vom 27.09.2005 entschieden.

Umfassender Vorsorgebedarf

Für den Vermittler, der die Zielgruppe der Beamten erschließen will, gibt es eine Vielzahl von Akquisitionsansätzen. So zeichnet sich dieses Kundensegment auch in Zeiten stagnierender Verkaufszahlen in der privaten Krankenvollversicherung als stabiler Umsatzträger aus. Die um eine private Krankenversicherung zu ergänzenden beihilferechtlichen Versorgungsansprüche von Beamten sichern ebenso einen guten Gesprächsansatz wie die flankierende Absicherung von Einkommenseinbußen infolge einer aus Gesundheitsgründen erforderlichen Reduzierung der Arbeitszeit oder im Worst Case einer vorzeitigen Pensionierung aufgrund Dienstunfähigkeit. Bei der privaten Ergänzung der Pensionsansprüche im Alter kann der Vermittler sowohl auf steuerlich und mit Zulagen geförderte Altersvorsorgeinstrumente zurückgreifen als auch individuell gestaltbare Vorsorgelösungen basierend auf Schicht-3-Tarifen anbieten. Eine gute Gesprächsvorbereitung ist allerdings eine zwingende Voraussetzung. Nicht wenige Vertreter dieser Zielgruppe informieren sich im Vorfeld der Beratung sehr gut und fassen im Beratungsgespräch auch zu Detailfragen schon einmal sehr genau nach. Kann der Vermittler jedoch seine Kompetenz nachhaltig unter Beweis stellen, sichert er sich regelmäßig Empfehlungen im Kollegenkreis seines Kunden als Belohnung für seine Mühe.

Beratungskompetenz aufbauen und nachweisen

Für Vermittler, die sich die Beamten als Zielgruppe neu oder vermehrt erschließen wollen, bietet die Deutsche Makler Akademie (DMA) ab März 2014 ein Fachseminar zum Zertifizierten Berater Öffentlicher Dienst an. In zwei Modulen mit jeweils zwei Seminartagen werden die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Beamtenversorgung, die Pensionsansprüche des Beamten, die Dienst- und Vermögenschadenhaftung, die Beihilfeleistungen von Bund und Ländern sowie Akquisitions- und Lösungsansätze zur Absicherung von Versorgungslücken besprochen. Ausführliche Informationen zu diesem Fachseminar erhalten interessierte Vermittler auf der Internetseite der Deutsche Makler Akademie unter www.deutsche-makler-akademie.de.